Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 77. Dienstags, den 27. August 1839.

Gesetzgebung.

Britisches Gesetz, durch welches den im Auslande erscheinenden Druckschriften derselbe Schutz gegen Nachdruck, wie den im Inlande erscheinenden, unter gewissen Bedingungen im Britischen Reiche zugesichert wird.

(Schluß.)

Der Verleger hat nur unter der Bedingung ein Verlagsrecht, d. i. das Recht, die in Verlag genommene Schrift ausschließlich zu vervielfältigen, daß der Verfasser ein Eigenthum an seinem Werke hat. Denn der Verleger ist der Bevollmächtigte des Schriftstellers, er ist ein mandatarius in rem suam. Wie kann er also ein Recht als Bevollmächtigter in Anspruch nehmen, das dem Machtgeber selbst nicht zusteht? Oder, man bringe auch den Verlagsvertrag unter irgend eine andere Art der Verträge, allemal kann der Schriftsteller nicht ein Recht auf den Verleger übertragen, welches er selbst nicht in Anspruch nehmen kann. Giebt es kein Schrifteigenthum, d. i. gestatten die positiven Gesetze eines Staates den Nachdruck, so ist ein jeder Verlagsvertrag, in Ermangelung eines Gegenstandes, als nichtig, d. i. als nicht geschlossen oder wenigstens als ein contractus aleae zu betrachten. Welcher Inconsequenz, ja welcher Ungerechtigkeit macht sich daher eine Gesetzgebung schuldig, welche einerseits den Nachdruck gestattet, und andererseits den Verlagsvertrag ganz so, wie einen andern Bevollmächtigungs- oder Tausch-Vertrag, für bindend unter den Parteien erklärt!

Wenn hiernach das Schrifteigenthum durch das Recht des Verlegens eine neue Stütze und Beziehung erhält, so fragt sich's ferner: Ist deshalb dem Schrifteigenthume eine weitere Ausdehnung zu geben, als diejenige ist, welche es zu Folge der obigen Ausführung, d. i. in dem Interesse des Schriftstellers hat? oder soll es gleichwohl auf eine bestimmte Zeitdauer, und zwar auf diejenige beschränkt werden, welche ihm in dem Interesse des Schriftstellers zu setzen ist.

So viel liegt am Tage, daß der Rechtsanspruch, welchen der Verleger auf Vergütung seines Aufwandes an Geld und Arbeit hat, nicht die Folge haben kann, das Schrifteigenthum in ein seiner Zeitdauer nach schlechthin unbeschränktes Recht zu verwandeln. Lautet der Verlagsvertrag nur auf eine Auflage (was im Zweifel allemal anzunehmen ist), so darf man voraussetzen, daß der Verleger, wenn das Werk überhaupt Absatz findet, nach Ablauf einer gewissen Zeit die ihm für seine Auslagen und für seine Arbeit gebührende Vergütung erhalten haben werde. Lautet aber der Vertrag auf mehrere oder auf alle folgende Auflagen, so kann doch der Schriftsteller kein besseres Recht, als er selbst hat, auf seinen Verleger übertragen.

Durch den letzteren Entscheidungsgrund scheint sich zugleich die Frage zu erledigen, ob das Schrifteigenthum in dem Interesse des Verlegers auf eine längere Zeit auszudehnen sei, als auf welche es sich in dem Interesse des Schriftstellers erstrecken würde. Da jedoch die Wirksamkeit des Eigenthumes, welches dem Schriftsteller an seinen Geisteswerken zusteht, von dem Rechte des Verlegers abhängt, so ist das Interesse des Verlegers zugleich das des Schriftstellers, und so kann mithin bei der Bestimmung